

Lesefassung ab Schuljahr 2015/2016

der

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 20. Juni 2013

**(§ 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils
in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005,
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009)**

basierend auf den

Änderungen vom 10.07.14 ¹⁾ (Artikel 2 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

Änderungen vom 08.01.15 ²⁾ (Artikel 2 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

Änderungen vom 24.04.15 ³⁾ (Artikel 1 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

^{1), 2), 3)} siehe Inkrafttreten auf Seite 15

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Auftrag	3
§ 3	Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation	3
Abschnitt 2	Bestimmungen für den Unterricht	4
§ 4	Unterrichtsangebot	4
§ 4a	Projektarbeit	5
§ 5	Unterricht und Erziehung	6
§ 6	Auslandsaufenthalt	6
§ 7	Bilinguales Unterrichtsangebot	6
Abschnitt 3	Differenzieren und Fördern	7
§ 8	Grundlagen der Differenzierung und Förderung	7
§ 9	Fachleistungsdifferenzierung	7
§ 10	Wahlpflicht- und Wahlunterricht	8
§ 11	Förderunterricht	8
§ 12	Achtjähriger Bildungsgang zum Abitur	8
Abschnitt 4	Abschlüsse und Versetzung	9
§ 13	Einfache Berufsbildungsreife	9
§ 14	Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen	10
§ 15	Erweiterte Berufsbildungsreife	10
§ 16	Mittlerer Schulabschluss	11
§ 17	Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe	11
§ 18	Versetzungskonferenz	12
Abschnitt 5	Weitere Bestimmungen	13
§ 19	Zusammenarbeit mit anderen Schulen	13
§ 20	Übergangsbestimmungen	13
§ 21	Inkrafttreten	13

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Dies kann als eine Schule, im Verbund mit anderen Schulen oder durch Zuordnung organisiert sein. Diese Verordnung gilt für die Sekundarstufe I der Oberschule.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) Die Oberschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens. Schwerpunkte der Arbeit in der Oberschule sind individualisiertes Lernen, das Fördern und Fordern aller Begabungen, der für alle Abschlüsse offene individuelle Verlauf des Kompetenzerwerbs und das Ermöglichen unterschiedlicher Lernzeiten. Der Unterricht in der Oberschule wird auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus gestaltet. Er vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung.

(2) In der Oberschule findet der Unterricht in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt. Den Interessen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler wird vor allem durch individuelles Fördern und Fordern, durch differenzierenden Unterricht sowie Wahlpflicht- und Wahlunterricht entsprochen.

(3) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Oberschule festgelegt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind bei zieldifferenter Unterrichtung¹⁾ die entsprechenden curricularen Vorgaben heranzuziehen.

(4) Die Arbeit der Oberschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Einübung eines partnerschaftlichen Verhältnisses sind dabei grundlegend. Die Oberschule fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten. Weiter werden die Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt vorbereitet. Die Arbeits- und Berufsorientierung ist integraler Bestandteil des Unterrichts.

(5) In der Sekundarstufe I der Oberschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen, mit denen sie ihren Bildungsweg in berufs- oder studienbezogenen Bildungsgängen der Sekundarstufe II fortsetzen können.

§ 3 Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation

(1) Die Bildungsgänge der Oberschule führen zum Abitur, zum Mittleren Schulabschluss und zur Erweiterten Berufsbildungsreife. Die Bildungsgänge, die zum Abitur oder zum Mittleren Schulabschluss führen, können als bilinguale Profile gestaltet sein. In der Oberschule können die folgenden Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. Abitur am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder 13,
2. Mittlerer Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10,
3. Erweiterte Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10,
4. Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10¹⁾.

Am Ende der Sekundarstufe I kann die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Unterrichtung¹⁾ die Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung.

(2) Die Bildungsgänge in der Oberschule, die zum Abitur führen, entsprechen von den Anforderungen her dem des Gymnasiums. Die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 6 ist in dem Bildungsgang, der nach acht Jahren zum Abitur führt, verbindlich.

(3) An Oberschulen kann ein Bildungsgang eingerichtet werden, der nach acht Jahren zum Abitur führt. Über seine Einrichtung entscheidet auf Antrag der Schule in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(4) Die Klassen eines Jahrgangs bilden eine pädagogische Einheit. Die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer in einem Jahrgang wird in Jahrgangsteams organisiert, das Jahrgangsteam begleitet die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. Die Leitung des Jahrgangsteams kann mit der Organisation des Jahrgangs beauftragt werden.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) Die Schule hat ein Gesamtkonzept von Unterricht, das das individuelle Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige und fachangemessene Lehr- und Lernarrangements. Das Konzept zielt insbesondere darauf ab, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss erreichen.

(2) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Stundentafel. Die Stundentafel gibt die Stundenkontingente an, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in den Fächern und Lernbereichen mindestens unterrichtet werden müssen (Anlage 1). Die Stundentafel enthält darüber hinaus für die Profilbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 ein Stundenkontingent.

(3) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektunterricht dienen der fachübergreifenden Arbeit. Die dafür erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen in der Regel dem

Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer beziehen. Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für das selbstständige Lernen mindestens sechs Wochenstunden zur Vertiefung in den Fächern Deutsch und Mathematik verwendet, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.

(4) Die erste Fremdsprache ist Englisch.

(5) In den Jahrgangsstufen 6 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird. Im Wahlpflichtunterricht wird ab Jahrgangsstufe 6 eine zweite Fremdsprache angeboten. Sie wird bis zum Ende der Sekundarstufe I unterrichtet. Die Schule kann in der Sekundarstufe I eine dritte Fremdsprache anbieten. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich kann fach- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(6) In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird das Fach Naturwissenschaft ausgewiesen, die drei naturwissenschaftlichen Fächer werden integriert unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind die Stundenkontingente in den naturwissenschaftlichen Fächern ausgewiesen. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Lernbereich Gesellschaft und Politik integriert unterrichtet.

(7) Medienbildung ist Bestandteil des Unterrichts. Sie ist nicht als gesonderter Lernbereich ausgewiesen und wird als integraler Bestandteil der Fächer oder in eigenständigen Modulen unterrichtet.

(8) Die Schule führt bis Ende der Jahrgangsstufe 10 ein mehrwöchiges Betriebspraktikum in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung durch. Ab Jahrgangsstufe 7 werden Praktika durchgeführt, die die sozialen, kreativen und praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler stärken.

§ 4a Projektarbeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler legen eine Projektarbeit ab. Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:

1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,
2. der Präsentation der Projektergebnisse,
3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.

Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.

(2) Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach zugeordnet. Wird die Projektarbeit dem Fach Sport zugeordnet, sind Theorieanteile angemessen zu berücksichtigen. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.

(3) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 2 zugeordnet ist.

(4) Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis vermerkt. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe vermerkt, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.

§ 5 Unterricht und Erziehung

(1) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die den Jahrgang betreffende Gestaltung des Schullebens wird durch die im Jahrgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer wahrgenommen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen oder Fachbereichskonferenzen in der Gestaltung und der Qualitätsentwicklung des Faches oder des Fachbereiches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach oder den Fachbereich ein schulinternes Curriculum.

(3) Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch; sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen einer Jahrgangsstufe. In der Jahrgangsstufe 6 wird jeweils eine Parallelarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt.

(4) Schülerinnen und Schüler werden an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung sowie der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(5) Übersteigt die Unterrichtsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler 31 Wochenstunden, so ist der Unterricht zusätzlich zum Vormittagsunterricht auch als Nachmittagsunterricht durchzuführen. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des Unterrichts auch als Nachmittagsunterricht muss der besonderen zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben Rechnung getragen werden. Der zeitliche Aufwand der Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der Hausaufgaben darf pro Schultag 90 Minuten nicht übersteigen. Dabei ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Lerngruppe als maßgebend zugrunde zu legen.

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im letzten Halbjahr vor dem Übergang in die Gymnasiale Oberstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz. Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 kann die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I¹⁾ nicht abgelegt werden.

§ 7 Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) An Oberschulen kann ein bilinguales Profil eingerichtet werden. Dieses baut auf der ersten Fremdsprache auf. Der Unterricht wird in der ersten Fremdsprache in Ergänzungskursen erweitert. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. Ab Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Ergänzungskurs oder in einem niveaudifferenzierten Fach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Die Einrichtung eines bilingualen Profils bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(2) Bilinguale Unterrichtsangebote können auch außerhalb eines bilingualen Profils eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern

§ 8 Grundlagen der Differenzierung und Förderung

(1) Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Die Differenzierung berücksichtigt in den höheren Jahrgangsstufen auch die von den Schülerinnen und Schülern angestrebten Abschlüsse.

(2) Innere Differenzierung ist in allen Fächern wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen.

(3) Die Schule differenziert im Übrigen durch

1. Fachleistungsdifferenzierung,
2. Wahlpflichtunterricht,
3. Wahlunterricht,
4. Förderunterricht.

Nach § 3 Absatz 3 kann die Schule einen Bildungsgang anbieten, der nach acht Jahren zum Abitur führt.

§ 9 Fachleistungsdifferenzierung

(1) In Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Chemie oder Physik wird der Unterricht auf zwei Niveaus durchgeführt:

1. Niveau mit grundlegenden Anforderungen (G-Niveau),
2. Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau).

Die Anforderungen für beide Niveaus werden in den Bildungsplänen vorgegeben.

(2) Der Unterricht auf zwei Niveaus beginnt in Englisch und Mathematik mit der Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit der Jahrgangsstufe 8, spätestens in Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie mit Jahrgangsstufe 9. Ein davon abweichendes Differenzierungskonzept bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Genehmigung durch den Magistrat. Die zweite Fremdsprache wird auf E-Niveau unterrichtet.

(3) Über die Ersteinstufung der Schülerinnen und Schüler bei der Fachleistungsdifferenzierung entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern zum Ende eines Schulhalbjahres durch die Zeugniskonferenz sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren. Bei dauerhaft nicht erfolgreicher Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache wählt die Schülerin oder der Schüler einen anderen Wahlpflichtunterricht. Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das erweiterte Niveau. Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im erweiterten Anforderungsniveau deutlich unterhalb der in den Bildungsplänen festgelegten Standards für das erweiterte Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das grundlegende Niveau. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der angestrebte Abschluss sind zu berücksichtigen.

§ 10 Wahlpflicht- und Wahlunterricht

(1) Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Kurse im Wahlpflichtunterricht umfassen mindestens zwei Wochenstunden und werden für mindestens zwei Schuljahre belegt.

(2) Der Wahlunterricht berücksichtigt die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. In Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, sozialpädagogischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes Angebot an fachbezogenen und Fächer übergreifenden Arbeitsgemeinschaften zusammengestellt. Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden.

§ 11 Förderunterricht

(1) Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.

(2) Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. Die

Fördermaßnahmen werden im Jahrgangsteam sowie mit den Erziehungsberechtigten beraten und sind zu dokumentieren.

(3) Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können außerschulisch erbrachte Leistungen im Zeugnis mit einer Note oder im Lernentwicklungsbericht mit einer Kompetenzbeschreibung ausgewiesen werden. Voraussetzung sind eine Lernvereinbarung, die Präsentation der außerschulisch erbrachten Leistungen und ein anschließendes Gespräch. Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrerinnen oder Lehrern bewertet.

§ 12 Achtjähriger Bildungsgang zum Abitur

(1) Die Schule stellt im Rahmen ihres Gesamtkonzepts von Unterricht dar, wie sie in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Politik und Gesellschaft den Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die am achtjährigen Bildungsgang zum Abitur teilnehmen, organisatorisch, didaktisch-methodisch und unter Berücksichtigung der in den Bildungsplänen des Gymnasiums beschriebenen Anforderungen gestaltet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 6 am achtjährigen Bildungsgang zum Abitur teilnehmen und am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe wechseln, erhalten im Verlauf der Jahrgangsstufen 7 bis 9 in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Naturwissenschaften, Politik und Gesellschaft sowie Mathematik zusätzlichen Unterricht. Nach Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am achtjährigen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 7. Bedingung für die Teilnahme und den Verbleib im Bildungsgang ist die Belegung von Kursen auf Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau) in den leistungsdifferenzierten Fächern nach § 9 Absatz 1 und die erfolgreiche Teilnahme am zusätzlichen Angebot nach Satz 1.

Abschnitt 4 Abschlüsse und Versetzung

§ 13 Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife³⁾

(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in einem Zeugnis am Ende des Schuljahres oder im Zwischenzeugnis zum Schulhalbjahr in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache und die Noten der Prüfungsleistung im Rahmen einer Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder 2 bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand einer schriftlichen Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife bislang nicht nach Absatz 1 erworben haben, können sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben, wenn zu erwarten ist, dass sie sie auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht nach Absatz 1 durch ihre

unterrichtlichen Leistungen erwerben werden. Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.

§ 14 Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg nicht mit dem Ziel Abitur fortsetzen, nehmen an der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses teil. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg mit dem Ziel Abitur fortsetzen, sollen an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(3) Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Absatz 1 und 2 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind,
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 15 Erweiterte Berufsbildungsreife

(1) Die Erweiterte Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, sofern nicht nach Maßgabe der §§ 16 und 17 höherwertigere Berechtigungen erworben werden und folgende Leistungen erbracht sind:

1. in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen und
2. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

Abweichend von Nummer 2 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gelten mangelhafte Leistungen in einem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht mit erweiterten Anforderungen teilgenommen hat, als ausreichend für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

§ 16 Mittlerer Schulabschluss

(1) Der Mittlere Schulabschluss wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

1. Teilnahme in zwei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen¹⁾,
2. mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern mit erweiterten Anforderungen und mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen¹⁾,
3. mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung,
4. mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung und
5. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.

Abweichend von Nummer 5 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Projektarbeit nach § 4a ein Fach nach Nummer 2 bis Nummer 4 ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Der Ausgleich ist gegeben, wenn die nach Absatz 1 geforderte Note erreicht würde, wenn die Note des Fachs mit der Note der Projektarbeit im Verhältnis 1:1 verrechnet würde, im Falle eines nicht ganzzahligen Mittelwerts unter Aufrundung.

§ 17 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

(1) Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den neunjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. Teilnahme in drei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen, darunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, mit im Durchschnitt befriedigenden Leistungen,

2. im Durchschnitt ausreichende Leistungen in den restlichen Fächern mit erweiterten Anforderungen,
 3. im Durchschnitt gute Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen und
 4. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
- Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. ausreichende Leistungen in den leistungsdifferenzierten Fächern,
2. ausreichende Leistungen im zusätzlichen Unterricht nach § 12 Absatz 2,
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

§ 18 Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin oder ein -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher oder zwei Jahrgangsschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird die Entscheidung unverzüglich den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

§ 19 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

(1) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch.

(2) Oberschule und Gymnasiale Oberstufe, die einander zugeordnet sind oder einen Verbund bilden, geben sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit der Schulen regelt. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die curriculare Abstimmung der Fächer und auf den stufenübergreifenden Einsatz der Lehrkräfte.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2009 in die Oberschule eintreten oder später in diesen Jahrgang eintreten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule bereits vor ihrer Umwandlung in eine Oberschule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die in einem Schulzentrum den Jahrgang besuchen, der der Jahrgangsstufe einer Oberschule unmittelbar vorausgeht, werden bei einer Wiederholung dem unmittelbar nachfolgenden Jahrgang der Oberschule zugewiesen. Sie besuchen die Kurse, die von ihrem Niveau der Schulart entsprechen, aus der die Schülerinnen und Schüler in die Oberschule eintreten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 1

Kontingenzstundentafel für die Oberschule

Fächer/Lernbereiche	Stundensumme Jahrgangsstufe 5 bis 10 – Mindestsumme
Sprache	
Deutsch	22
Englisch	22
Wahlpflicht	
Wahlpflichtunterricht (2. Fremdsprache und weitere Lernbereiche)	16
Gesellschaft und Politik	
Geografie, Geschichte, Politik	17
Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	7
Religion, Philosophie ²⁾	6
Mathematik	
Mathematik	22
Naturwissenschaften	
Naturwissenschaft	12
Chemie	2
Physik	4
Biologie	4
Kunst/Musik/Darst. Spiel	12
Sport	18
Profil und Ergänzung	14
Wahlunterricht	4
selbstständiges Lernen – Vertiefung	6
Gesamtsumme 5 bis 10:	188

Inkrafttreten der Änderungen dieser Lesefassung

- 1) Die Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.
- 2) Die Änderungen treten am 9. Januar 2015 in Kraft.
- 3) Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Bremen, den 24. April 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Lesefassung ab Schuljahr 2015/2016

der

Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung Sekundarstufe I - PrüfV Sek. I)

vom 20. Juni 2013

**(§ 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005,
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009)**

basierend auf den

Änderungen vom 21.12.13¹⁾ (Artikel 2 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

Änderungen vom 10.07.14²⁾ (Artikel 4 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

Änderungen vom 24.04.15³⁾ (Artikel 2 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen)

^{1), 2) und 3)} siehe Inkrafttreten auf Seite 11

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Prüfungskommission	3
§ 3 Fachprüfungsausschüsse	4
§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer	4
§ 5 Täuschungen und Behinderungen	5
§ 6 Versäumnis.....	5
§ 7 Nachteilsausgleich.....	6
Abschnitt 2 - Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung	6
§ 8 Gegenstand der Prüfung.....	6
§ 9 Zeitpunkt der Abschlussprüfung.....	7
§ 10 Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung	7
§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung	7
§ 12 Vertraulichkeit.....	8
Abschnitt 3 - Ergebnis der Prüfung	8
§ 13 Feststellung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 14 Wiederholung	9
§ 15 Übergangsbestimmungen.....	9
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben:

1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden.
2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden.³⁾
3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Berufsbildungsreife²⁾ und die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.
4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.²⁾

§ 2 Prüfungskommission

- (1) An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt die weiteren Mitglieder aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied mit der Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzes.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 3 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht. Wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den Fachprüfungsausschuss bestellt, besteht der Fachprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse Lehrerinnen und Lehrer, die das entsprechende Fach unterrichten.

(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, die oder der die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) In der mündlichen Prüfung erstellt das prüfende Mitglied die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und führt das Prüfungsgespräch. Das weitere Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
2. ein Mitglied des Elternbeirats,
3. ein Mitglied der Schülersvertretung,
4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.

Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie die Fachaufsicht können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

§ 5 Täuschungen und Behinderungen

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 6 Versäumnis

(1) Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob der Prüfling die Nichtteilnahme an der Prüfung zu vertreten hat. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme an einer Prüfung nicht zu vertreten, ist diese Prüfung nachzuholen. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme zu vertreten, wird die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In leichteren Fällen ist diese Prüfung nachzuholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte mündliche Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

(3) In den schriftlichen Prüfungen legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft einen zweiten Prüfungstermin fest und stellt die Aufgaben. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. In diesem Fall ist ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer erstellter und von der Fachaufsicht genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 - Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung

§ 8 Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 1 und 2²⁾ erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(3) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die Note der Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

(4) In bis zu zwei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die unterrichtlichen Leistungen in diesen Fächern die Abschlussvergabe gefährdet ist.

(5) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 3 und 4²⁾ erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 finden bei Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4²⁾ zusätzliche mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 9 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Für die Prüfungen nach § 1²⁾ legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest. Abweichend von Satz 1 wird der Termin für Prüfungen nach § 1 Nummer 4, die in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, von der Schule festgelegt.²⁾

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

§ 10 Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem Lehrer gestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigt die Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 1 Nummer 4²⁾, wenn sie in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden sowie bei Wiederholung einer Prüfung nach § 14 Absatz 2²⁾ von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule oder der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Die von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Die Vorbereitungszeit unter Aufsicht beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.

(3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.

(4) Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(5) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem weiteren Mitglied oder den weiteren Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.

Abschnitt 3 - Ergebnis der Prüfung

§ 13 Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Note der Prüfungsleistung in einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfach fest. Weichen die Einzelnoten der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem

Durchschnitt der Einzelnoten. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet. In den Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird in Richtung des Notenvorschlags der Fachberaterin oder des Fachberaters gerundet. Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Note der Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.

(3) In einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, und in dem nach § 8 Absatz 4 zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Gesamtnote des Fachs aus der Note der unterrichtlichen Leistungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 ermittelt. Die Gesamtnote des Fachs wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Nummer 2 bis 4²⁾ wird der Abschluss erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht hat und keine Note der Prüfungsleistungen ungenügend ist. Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.

§ 14 Wiederholung

(1) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, nach einem Schulhalbjahr wiederholt.²⁾

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Prüfungen zur Einfachen Berufsbildungsreife nach § 1 Nummer 2 und Nummer 3, die bis zum 31. Juli 2015 durchgeführt werden, werden die schriftlichen Prüfungen nach § 10 Absatz 3 erstellt.²⁾

(2) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang Gesamtschule besuchen, legen ihre Prüfungen nach § 1 Nummer 1 ab. Sie nehmen an der Projektarbeit nach § 4a der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I teil.¹

(3) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang der Sekundarschule besuchen, legen ihre Prüfungen nach § 1 Nummer 1 ab. Der Prüfung liegen folgende Leistungen zugrunde:¹

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind, und
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt. Der Abschluss ist erreicht, wenn keine der Leistungen nach Nummer 1 und 2 ungenügend und nicht mehr als eine der Leistungen nach Nummer 1 und 2 mangelhaft ist. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an der Projektarbeit nach § 4a der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I teil.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 - 223-n-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungen dieser Lesefassung

- 1) Die Änderungen sind zum 11. Januar 2014 in Kraft getreten.
- 2) Die Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.
- 3) Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Bremen, den 24. April 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft